

Schriftliche Leistungskontrolle

Fach: Bundessteuerrecht

Themensteller/-in Prof. Dr. Adriano Marantelli

Datum der Leistungskontrolle 26. Juni 2019

Matrikel-Nr.: (keinen Namen aufführen!)

Muttersprache:

Korrekturfeld (für Aufgabensteller)

Anzahl max. Punkte 61

Erreichte Punkte

Unterschrift

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie Ihre **Matrikelnummer** auf jedes Blatt des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wann immer möglich, die **gesetzlichen Grundlagen** an. Stichworte und Notizen werden nicht bewertet.
3. Alle Aufgaben sind **obligatorisch** zu lösen.
4. Der Prüfungsbogen umfasst **17 Seiten (inkl. Deckblatt und 3 Seiten als Beilagen)**.
5. Es müssen sowohl der **Prüfungsbogen**, als auch die **Antwortbögen abgegeben** werden. Die Seiten sind zu numerieren.
6. Hilfsmittel: Gemäss gültigem Merkblatt des Instituts für Steuerrecht.

Viel Erfolg!

Sachverhalt 1 (33 Punkte/ 65 Minuten)

Grundsachverhalt

Michael Meier und Annemarie Müller gründen zusammen per 1. Januar Jahr n die Startup AG mit einem Aktienkapital von CHF 3'000'000. Hierzu bringt Michael Meier aus seinem Privatvermögen Wertpapiere mit einem Verkehrswert von CHF 2'000'000 ein, welche er vor rund zehn Jahren für CHF 1'500'000 gekauft hatte. Annemarie Müller ihrerseits bringt aus ihrem Geschäftsvermögen (Einzelfirma, nicht mehrwertsteuerpflichtig) eine Liegenschaft im Verkehrswert von CHF 1'000'000 ein. In der Bilanz der Einzelfirma ist die Liegenschaft vor Übertragung auf die Startup AG mit einem Buchwert von CHF 600'000 bilanziert. Die Gründungskosten für die Gründung der Startup AG (Notar usw.) betragen CHF 10'000.

Frage 1: Wie sieht die Eröffnungsbilanz der Startup AG per 1. Januar Jahr n aus?

Eröffnungsbilanz 1.1.Jahr n

AKTIVEN	PASSIVEN
TOTAL	TOTAL

Frage 2: Löst die Gründung der Startup AG eine Gewinnsteuer auf Stufe Startup AG aus und falls ja, wie berechnet sich diese (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....

Frage 3: Löst die Gründung der Startup AG eine Emissionsabgabe aus und falls ja, wie berechnet sich diese (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 4: Löst die Gründung der Startup AG eine Umsatzabgabe aus, und falls ja, wie berechnet sich diese (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 5: Löst die Gründung der Startup AG auf Stufe der Gründer eine Mehrwertsteuer aus und falls ja, wie berechnet sich diese (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....
.....

Frage 6: Löst die Gründung der Startup AG bei Michael Meier Einkommenssteuerfolgen aus (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 7: Löst die Gründung der Startup AG bei Annemarie Müller Einkommenssteuerfolgen aus (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sachverhaltsvariante

Michael Meier und Annemarie Müller gründen zusammen per 1. Januar Jahr n die Startup AG mit einem Aktienkapital von CHF 2'000'000 und stillen Reserven im Umfang von CHF 1'000'000. Hierzu bringt Michael Meier aus seinem Privatvermögen Wertpapiere mit einem Verkehrswert von CHF 2'000'000 ein, welche er vor rund zehn Jahren für CHF 1'500'000 gekauft hatte. Annemarie Müller ihrerseits bringt aus ihrem Geschäftsvermögen (Einzelfirma, nicht mehrwertsteuerpflichtig) eine Liegenschaft im Verkehrswert von CHF 1'000'000 ein. In der Bilanz der Einzelfirma ist die Liegenschaft vor Übertragung auf die Startup AG mit einem Buchwert von CHF 600'000 bilanziert.

Die Eröffnungsbilanz der Startup AG lautet per 1. Januar Jahr n wie folgt:

AKTIVEN		PASSIVEN	
Wertpapiere	1'500'000	2'000'000	Aktienkapital
Liegenschaft	500'000		
	-----	-----	
TOTAL	<u>2'000'000</u>	<u>2'000'000</u>	

Stille Reserven: CHF 1'000'000

Die Gründungskosten (Notar usw.) betragen CHF 10'000.

Frage 8: Bleiben die Steuerfolgen bei der Emissionsabgabe anlässlich der Gründung der Startup AG bei der vorliegenden Sachverhaltsvariante gegenüber der Hauptvariante gleich, oder ergibt sich mit Bezug auf die Emissionsabgabe eine Änderung (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhaltsergänzung I zur Sachverhaltsvariante:

Fünf Monate nach der Gründung veräussert die Startup AG die in ihrer Gründungsbilanz mit CHF 1'500'000 bilanzierten Wertpapiere (siehe die oben bei der Sachverhaltsvariante dargestellte Eröffnungsbilanz) zum Verkehrswert von CHF 2'000'000 an eine unabhängige Drittperson.

Frage 9: Schuldet die Startup AG aufgrund dieser Veräusserung eine direkte Bundessteuer (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhaltsergänzung II zur Sachverhaltsvariante:

Fünf Monate nach ihrer Gründung veräussert die Startup AG die in ihrer Gründungsbilanz mit CHF 1'500'000 bilanzierten Wertpapiere (siehe die oben bei der Sachverhaltsvariante dargestellte Eröffnungsbilanz) zum Preis von CHF 1'600'000 an die Tochter von Michael Meier. Michael Meier ist im Moment der Veräusserung Alleinaktionär der Startup AG. Der Verkehrswert der durch die Startup AG veräusserten Wertpapiere beträgt im Veräusserungszeitpunkt CHF 2'000'000.

Frage 10: Ergeben sich auf Stufe Startup AG aus dieser Veräusserung Gewinnsteuerfolgen (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 11: Ergeben sich auf Stufe Startup AG aus dieser Veräusserung Verrechnungssteuerfolgen und falls ja, auf wen wäre die Verrechnungssteuer zu überwälzen und wer wäre allenfalls rückerstattungsberechtig (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

Beachten Sie zu dieser Frage auch **Beilage 1**.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 12: Ergeben sich auf Stufe Michael Meier aus dieser Veräußerung Steuerfolgen (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 13: Ergeben sich auf Stufe Tochter von Michael Meier aus dieser Veräußerung Steuerfolgen (Begründung angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt 2 (15 Punkte/ 30 Minuten)

Beachten Sie zu diesem Sachverhalt auch die **Beilagen 2 und 3**.

Grundsachverhalt

Mario Caltrucco hat seine Steuererklärung für das Jahr n ausgefüllt und am 3. Mai Jahr n+1 eingereicht. Er hat hierbei bei der direkten Bundessteuer ein steuerbares Einkommen von CHF 250'000 deklariert. Am 5. November Jahr n+2 erhält Caltrucco die definitive Veranlagungsverfügung zugestellt. Am 22. Dezember Jahr n+2 merkt er, dass er einen Einkauf in die Pensionskasse seines Arbeitgebers vergessen hat als Abzug geltend zu machen.

Frage 1: Kann ein Einkauf in die Pensionskasse materiell-steuerlich überhaupt abgezogen werden (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....
.....
.....

Frage 2: Falls die vorangehende Frage bejaht werden kann, hat Caltrucco formell-rechtlich überhaupt die Möglichkeit, sein Versehen bei der direkten Bundessteuer nachträglich zu korrigieren (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sachverhaltsvariante I

Mario Caltrucco ist Eigentümer eines Aktienportfolios mit diversen Aktien schweizerischer, börsenkotierter Unternehmen. Im Jahr n hat er Dividenden von brutto CHF 30'000 erhalten. Sein übriges steuerbares Einkommen beträgt CHF 120'000. In seiner am 3. Mai Jahr n+1 eingereichten Steuererklärung hat er die erwähnten Dividendeneinkünfte in seinem der Steuererklärung beiliegenden Wertschriftenverzeichnis nicht deklariert. Am 22. Dezember Jahr n+2 erhält Caltrucco die definitive Veranlagungsverfügung zugestellt. Im Februar Jahr n+3 erfährt die kantonale Steuerverwaltung von den nicht deklarierten Vermögenserträgen. Caltrucco reicht daraufhin ein korrigiertes Wertschriftenverzeichnis ein, worin die bisher nicht deklarierten Aktien resp. Dividendenerträge aufgeführt sind. Gleichzeitig verlangt er die Rückerstattung der auf den Dividendenerträgen abgezogenen Verrechnungssteuer.

Frage 3: Welche steuerlichen Konsequenzen hat die Entdeckung der nicht deklarierten Vermögenserträge bei der direkten Bundessteuer durch die kantonalen Steuerbehörden für Mario Caltrucco (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 4: Welche steuerlichen Konsequenzen hat die Entdeckung der nicht deklarierten Vermögenserträge bei der Verrechnungssteuer für Mario Caltrucco (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sachverhaltsvariante II

Mario Caltrucco ist Eigentümer eines Aktienportfolios mit diversen Aktien schweizerischer, börsenkotierter Unternehmen. Im Jahr n hat er Dividenden von brutto CHF 30'000 erhalten. Sein übriges steuerbares Einkommen beträgt CHF 120'000. In seiner am 3. Mai Jahr n+1 eingereichten Steuererklärung hat er diese Dividendeneinkünfte in seinem der Steuererklärung beiliegenden Wertschriftenverzeichnis nicht deklariert. Im Oktober Jahr n+1 packt Caltrucco ein schlechtes Gewissen. Er macht spontan eine Anzeige der nicht deklarierten Aktien resp. Dividendenerträge bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung und reicht ein korrigiertes Wertschriftenverzeichnis ein, welches nun die bisher nicht deklarierten Aktien resp. Dividendenerträge im Betrag von CHF 30'000 enthält. Gleichzeitig macht er die Rückerstattung der Verrechnungssteuer geltend. Am 22. Dezember Jahr n+2 erhält Caltrucco die Veranlagungsverfügung zugestellt, welche auch die von ihm nachdeklarierten Vermögenswerte inkl. den Dividendenerträgen enthält.

Frage 5: Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich bei der direkten Bundessteuer (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sachverhalt 3 (13 Punkte/ 25 Minuten)

Das Reinigungsinstitut Blitzblank GmbH mit Sitz in Lörrach (Deutschland) erzielt mit ihren Reinigungsarbeiten einen Jahresumsatz von weltweit Euro 350'000. Von einer deutschen Chemieunternehmung erhält die Blitzblank GmbH im Jahr n einen Reinigungsauftrag für die Büroräumlichkeiten der Chemie AG, einer Basler Tochtergesellschaft der deutschen Chemieunternehmung. Sämtliches Reinigungsmaterial für den Reinigungsauftrag bei der Basler Chemie AG ist bereits vor Ort in Basel vorhanden. Die Blitzblank GmbH schickt somit bloss ihre Mitarbeiter über die Grenze nach Basel. Für ihre Reinigungsarbeiten, die während des ganzen Monats Juli des Jahres n in Basel durchgeführt werden, fakturiert die Blitzblank GmbH im Jahr n einen Betrag von umgerechnet CHF 20'000 (zuzüglich eine allfällige Schweizer Mehrwertsteuer) an die Chemie AG.

Frage 1: Wird die Blitzblank GmbH in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und falls ja, was muss sie in einem solchen Fall formal vorkehren (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 2: Falls eine Mehrwertsteuer durch die Blitzblank GmbH auf der Rechnung an die Chemie AG ausgewiesen werden muss, wie hoch ist diese (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Könnte unter Umständen an Stelle der Blitzblank GmbH aufgrund des geschilderten Sachverhaltes sonst jemand in der Schweiz Steuerschuldnerin werden und falls ja, wie sähe die Mehrwertsteuerpflicht in diesem Falle konkret aus (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

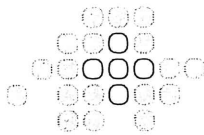
.....

.....

.....

.....

.....



Merkblatt zur Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer

(Februar 2001)

I. Grundsatz: Bei der Verrechnungssteuer gilt die sog. Direktbegünstigungstheorie

Entsprechend gilt die Person als leistungsbegünstigt, die nach aussen in den Genuss der steuerbaren Leistung gelangt ist. Die Verrechnungssteuer ist auf diese Person zu überwälzen (vgl. Art. 14 Abs. 1 VStG) und die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (vgl. Art. 21 ff. VStG oder allfällige Doppelbesteuerungsabkommen) müssen durch diese Person erfüllt sein.

II. Ausnahmen (Anwendung der sog. Dreieckstheorie)

1. Geldwerte Leistungen zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionärskreis beherrschten Gesellschaften

a) Sanierung einer nahestehenden Gesellschaft

Leistet eine Gesellschaft einen Beitrag zur Sanierung einer Schwester- oder nahestehenden Gesellschaft, gilt die Dreieckstheorie, denn die Sanierung einer notleidenden Gesellschaft ist Sache des Aktionärs. Für die Emissionsabgabe ist zu beachten, dass die sanierte Gesellschaft einen Zuschuss nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG erhält, wobei aber die Frage des Erlasses nach Art. 12 StG zu prüfen ist.

b) Sanierungsfusion

Übernimmt eine sanierungsbedürftige Gesellschaft eine über Reserven verfügende Gesellschaft mittels Fusion, so gilt für die Verrechnungssteuer die Dreieckstheorie. Die Emissionsabgabe wird nicht erhoben, da eine nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG befreite Fusion im Sinne von Art. 748 - 750 OR vorliegt.

2. Geldwerte Leistungen zu Gunsten von nahestehenden Personen ausserhalb des Kreises verbundener Gesellschaften

a) Leistungen an eine nahestehende natürliche Person

Beruhet die erbrachte geldwerte Leistung ausschliesslich auf familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Aktionär der leistenden Gesellschaft und der nach aussen als Leistungsempfängerin erkennbaren Person, gilt die Dreieckstheorie. Die leistende Gesellschaft ist in diesen Fällen lediglich vorgeschobenes «Schenkungsinstrument» des Aktionärs, weshalb dieser als Leistungsbegünstigter zu betrachten ist.

b) Leistungen an eine nahestehende, nicht vom gleichen Aktionärskreis beherrschte juristische Person

Beruhet die Leistung an eine juristische Person als nach aussen erkennbare Empfängerin ausschliesslich auf familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Inhabern der Beteiligungsrechte der beiden Gesellschaften, gilt bei der Verrechnungssteuer ebenfalls die Dreieckstheorie. Auch hier benützt der Aktionär der leistenden Gesellschaft seine Unternehmung nur als Instrument für die Vornahme einer Schenkung. Auf Seite der empfangenden juristischen Person ist die Leistung als Zuschuss im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG zu qualifizieren.

III. Inkrafttreten der Ausnahmen

Diese Regelung gilt für alle geldwerten Leistungen, die ab dem 1. Januar 2001 erfolgen.

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. März 2019)

[...]

Art. 12

2. Vorsatz und
Fahrlässigkeit.
Begriffe

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

[...]

Art. 23

Rücktritt und
tätige Reue

¹ Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

² Sind an einer Tat mehrere Täter oder Teilnehmer beteiligt, so kann das Gericht die Strafe dessen mildern oder von der Bestrafung dessen absehen, der aus eigenem Antrieb dazu beiträgt, die Vollendung der Tat zu verhindern.

³ Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat verhindert hätte, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.

⁴ Bemüht sich einer von mehreren Tätern oder Teilnehmern aus eigenem Antrieb ernsthaft, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht seine Strafe mildern oder von seiner Bestrafung absehen, wenn die Tat unabhängig von seinem Tatbeitrag begangen wird.

Bundesgesetz
über die Verrechnungssteuer
(Verrechnungssteuergesetz, VStG)¹

vom 13. Oktober 1965 (Stand am 1. Januar 2019)

[...]

Zweiter Abschnitt: Steuerrückerstattung

Art. 21

A. Rück-
erstattung der
Steuer auf
Kapitalerträgen
und auf Gewin-
nen aus Geld-
spielen sowie
aus Lotterien
und Geschick-
lichkeitsspielen
zur Verkaufsförderung⁶³
I. Allgemeine
Voraussetzungen
des Anspruchs

¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:

- a. auf Kapitalerträgen: wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass;
- b.⁶⁴ auf Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i^{ter} DBG⁶⁵ steuerfrei sind, und aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j DBG steuerfrei sind: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war oder gewinnberechtigter Teilnehmer ist.

² Die Rückerstattung ist in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.

³ Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen (Börsengeschäfte u. dgl.), kann die Verordnung die Anspruchsberechtigung abweichend von Absatz 1 regeln.

Art. 22

II. Berechtigte
I. Natürliche
Personen
a. Anspruch

¹ Natürliche Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Inland Wohnsitz hatten.

² Die Verordnung regelt den Rückerstattungsanspruch natürlicher Personen, die infolge blossen Aufenthalts zur Entrichtung von Einkommens- oder Vermögenssteuern des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde verpflichtet sind; sie kann, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, die Rückerstattung auch für andere Fälle vorsehen.

Art. 23⁶⁶

b. Verwirkung

¹ Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer.

² Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5103; BBl 2015 8387).

⁶⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5103; BBl 2015 8387).

⁶⁵ SR 642.11

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2019 433; BBl 2018 2325).